WIRTSCHAFTS campus
Dr. Peemöller GmbH

Fachgebiet:

Grundlagen Compliance

Lehrbrief 1 – Leseprobe

- Definition und Abgrenzung Compliance
- Grundlagen Mittelstand
- Rechtliche Grundlagen zu Compliance
- Organisatorische Grundlagen
- Corporate Governance und Compliance
- Implementierung eines Compliance Managements

Verfasser:
Dipl.-Kfm. Dr. Silke Peemöller, Steuerberaterin
Prof. Dr. Volker H. Peemöller

© 2025 WIRTSCHAFTScampus
Dr. Peemöller GmbH
Austraße 42
97299 Zell

Alle Rechte vorbehalten. Die Schulungsunterlagen der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH sind ausschließlich für Teilnehmer zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der WIRTSCHAFTScampus Dr. Peemöller GmbH ist jede Reproduktion/Digitalisierung/Vervielfältigung/Verbreitung von Schulungsunterlagen – auch auszugsweise – in jedweder Form sowie die Weitergabe an Dritte unzulässig und berechtigt zum Schadensersatz. Dasselbe gilt für das Recht der öffentlichen Wiedergabe.

Certified Compliance Officer

Stand: 2025

Lernziel:

Inhalt dieses Lehrbriefs sind die wesentlichen Grundlagen von Compliance. Sie werden deshalb mit den verschiedenen Definitionsansätzen vertraut gemacht und lernen die angrenzenden Begriffe wie Corporate Citizenship (CC) oder Corporate Social Responsibility (CSR) kennen. Da die finanziellen und personellen Ressourcen im Mittelbetrieb begrenzt sind, die für Compliance zur Verfügung stehen, wird zunächst eine Abgrenzung des Mittelstands vorgenommen. In den weiteren Ausführungen wird dann jeweils darauf hingewiesen, welche speziellen Möglichkeiten der Ausgestaltung für KMU infrage kommen.

Im Rahmen des Grundlagenteils wird Ihnen nur eine Übersicht der rechtlichen Vorschriften gegeben und darauf hingewiesen, in welchen betrieblichen Tätigkeiten diese Vorschriften zu beachten sind. Eine umfassende Abhandlung der rechtlichen Vorgaben findet sich im Teil über den Chief Compliance Officer.

Einen Überblick, welche Inhalte sich hinter Compliance verbergen, werden Sie im anschließenden Kapitel erhalten. Ausführlich werden die organisatorischen Fragen zur Compliance behandelt. Dazu wird die Frage diskutiert, wie die Funktion Compliance im Unternehmen zugeordnet werden kann, welche Unterstellungsmöglichkeiten infrage kommen, und welche Anforderungen an den Compliance Officer gestellt werden.

Im Abschnitt über Corporate Governance und Compliance wird eine kurze Standortbestimmung der Begriffe vorgenommen und gezeigt, dass Corporate Governance die Regeln vorgibt und Compliance dafür sorgen soll, dass die Regelungen eingehalten werden.

Ausführlich wird dann die Implementierung eines Compliance Managements in 10 Schritten gewürdigt.

Alle Abschnitte enthalten Kontrollfragen, um Sie mit der Thematik vertraut zu machen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Bearbeitung!

 © wirtschaftscampus

1. Einführung 1

2. Definition „Compliance“ und Abgrenzung zu ähnlichen Begriffen 2
2.1 Definition „Compliance“ 2
2.2 Abgrenzung zu ähnlichen Begriffen 4
2.2.1 Corporate Citizenship 4
2.2.2 Corporate Social Responsibility (CSR) 4

3. Grundlagen Mittelstand 7
3.1 Qualitative Kriterien 7
3.2. Quantitative Kriterien 7
3.3 Kennzeichnung von Familienunternehmen 8

4. Rechtliche Grundlagen zu Compliance 11

5. Organisatorische Grundlagen zu Compliance 20
5.1 Compliance im Sinne des IDW PS 980 (Stand: 28.09.2022) 20
5.1.1 Compliance-Kultur 20
5.1.2 Compliance-Ziele 21
5.1.3 Compliance-Risiken 21
5.1.4 Compliance-Programm 22
5.1.5 Compliance-Organisation 22
5.1.6 Compliance-Kommunikation 22
5.1.7 Compliance-Überwachung und Verbesserung 23
5.2 Entwicklung einer Compliance-Organisation 23
•
•

6. Corporate Governance und Compliance 36

•
•

7. Implementierung eines Compliance-Managements 40
•
•

Lösungen zu den Kontrollfragen 46

Anlagen:
Anlage 1 - Bußgeldbescheid Siemens AG
Anlage 2 - Auszüge aus WpHG, OWiG, AktG, GmbHG

 © wirtschaftscampus

Grundlagen Compliance

1. Einführung

Vor zehn Jahren war Compliance in Deutschland noch gänzlich unbekannt. Heute ist der Begriff massiv in das Interesse der Unternehmen gerückt. Beiträge in der Wirtschaftspresse; spektakuläre Fälle von Korruptionshandlungen bekannter deutscher Unternehmen, wie Siemens, Ferrostahl und erst kürzlich Thyssen-Krupp, haben zur weiten Verbreitung des Begriffs beigetragen.

•
•
•

2. Definition „Compliance“ und Abgrenzung zu ähnlichen Begriffen

2.1 Definition „Compliance“

Definition „Compliance“

Sie haben schon die übliche Definition von Compliance kennen gelernt: Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Plänen. Die von den Unternehmen einzuhaltenden Regelungen sind unzählig und reichen von A wie Arbeitssicherheit bis Z wie Zoll. Zum Teil werden deshalb nur spezielle Themen unter dem Begriff Compliance behandelt. Zu diesen speziell rechtlichen Themen zählen Geschäftspartnerprüfung, Geldwäsche, Korruption und Kartellrecht, Qualitätssicherung, Rückrufaktionen und Bilanzierung.

Diese Fragen wurden im Unternehmen bereits weitgehend organisiert und durch verschiedene Bereiche erledigt.

- Buchhaltung: Bilanzierung und GoB
- Steuerabteilung: Steuern und Zölle
- Rechtsabteilung: Kartellrecht und Korruption
- Personalabteilung: Arbeitssicherheit, AGG, Sozialabgaben u.s.w.
- Datenschutzbeauftragter: Schutz personenbezogener Daten
- Investor Relations: Publizität
- Interne Revision: Prüfung des innerbetrieblichen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems.

AGG

enger Ansatz

Es ist deshalb zu entscheiden, welcher Compliance-Ansatz gewählt werden soll. Ein sehr enger Ansatz stellt die rechtlichen Fragen in den Vordergrund. Die Themen werden wie bisher von den entsprechenden Stellen im Unternehmen bearbeitet und unter Compliance zusammengefasst. Wesentliche Sachverhalte sind dann:

- Verhinderung strafbaren Verhaltens
- Verhinderung von Regelverstößen von Mitarbeitern
- Einhaltung von Regeln, deren Verletzung zu schwerwiegenden Nachteilen führt (Strafen, Verfall, Bußgelder, Reputationsverluste)

Daraus ergibt sich eine sehr enge Definition von Compliance, die hier nicht weiter verfolgt werden soll.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) enthält ebenfalls eine Definition zum Compliance (Grundsatz 5):

Definition nach DCGK

„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance). Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassen auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System.“ DCGK vom 28.04.2022

Diese Definition nimmt eine Erweiterung um die unternehmensinternen Richtlinien vor. Es wird nicht nur an den Sanktionen angesetzt, sondern an der Beachtung der Vorgaben. Wie diese Beachtung erreicht wird, ob durch Sanktionen oder durch Integration der Mitarbeiter, bleibt dem Unternehmen vorbehalten.

Auffassung des IDW

Eine ähnliche Auffassung wird vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) vertreten: „Compliance - Einhaltung von Regeln (gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien).“ IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980 vom 28.09.2022). Dazu wird unter der Textziffer (Tz.) A8 weiter ausgeführt: „Interne Richtlinien des Unternehmens können auch von Dritten entwickelte Prinzipien oder Konventionen sein, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen selbst verpflichtet hat.“

Daraus leiten wir folgende Definition für Compliance ab:

Definition für „Compliance“

Der Begriff Compliance umfasst die Gesamtheit aller **Maßnahmen**, die das **regelkonforme Verhalten** eines Unternehmens, seiner Leitungs- und Überwachungsorgane sowie seiner Mitarbeiter im Hinblick auf die **gesetzlichen Ge- und Verbote** sowie die internen Richtlinien begründen. Wir verstehen Compliance als Bestandteil der Corporate Governance (ordnungsgemäßer Unternehmensführung).

Maßnahmen

Maßnahmen zu entwickeln ist eine betriebswirtschaftliche Aufgabe, da eine Reihe von Wahlmöglichkeiten existiert, wie die Einhaltung der Vorgaben im Unternehmen erreicht werden kann. In der Realität ist von unüberschaubaren Regelungen auszugehen; von unscharfen Abgrenzungen zwischen den beteiligten Personen und Institutionen und unterschiedlichen organisatorischen und strukturellen Regelungen. Die Entwicklung von Maßnahmen ist damit ein zeitaufwändiges und komplexes Unterfangen.

regelkonformes Verhalten

Regelkonformes Verhalten setzt Normen voraus, die den Personen bekannt und verständlich sind. Dazu gehören auch Regeln der Sanktionen, die bei Nicht-Einhaltung ergriffen werden. Damit gewinnen die Entwicklung, Kommunikation und Schulung bezüglich der Regelungen besonderes Gewicht.

gesetzliche Ge- und Verbote

Gesetzliche Ge- und Verbote sowie interne Richtlinien umfassen die sozialen Normen, denen sich ein Unternehmen stellen muss. Für die Organisationsmitglieder muss klar sein, welche Regelungen für den einzelnen gelten, und mit welchen Folgen die Nicht-Beachtung verbunden ist.

Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtung zur Compliance stellt einen Grundpfeiler dar. Die Unternehmensführung muss das Verhalten in der Organisation über ein Organisations- und Führungssystem steuern. Damit ist einmal zu erfassen, welche Möglichkeiten der Integration der Mitarbeiter bestehen, und in welchem Umfang ethische Ziele beachtet werden. Demgegenüber stehen der Umfang von Kontrollkosten und die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung von Regelverstößen. Zielsetzung ist es, unzulässige Handlungsweisen zu verhindern und Konformität mit vorgegebenen Verhaltensstandards herzustellen. Dies kann einmal durch Überwachung, Fremdkon-

trolle und Sanktionsmaßnahmen erfolgen. Es kann aber auch durch selbst bestimmte ethische Prinzipien ein eigenverantwortliches Handeln ermöglicht werden. Zwischen diesen beiden Ansätzen ist ein Ausgleich herzustellen.

2.2 Abgrenzung zu ähnlichen Begriffen

2.2.1 Corporate Citizenship

Begriff Corporate Citizenship

Der Begriff Corporate Citizenship wird in Deutschland mit unternehmerischem Bürgerengagement übersetzt und bezeichnet das freiwillige gesellschaftliche Engagement von Unternehmen über politische und rechtliche Vorgaben hinaus. Bei den Handlungen handelt es sich meist um lokales Sponsoring in Form von Geld- und Sachspenden sowie unentgeltliche Dienstleistungen. Dies kann zum einen über gemeinnützige Unternehmensstiftungen erfolgen, zum anderen werden aber auch Mitarbeiter für ehrenamtliche soziale Tätigkeiten freigestellt.

Das freiwillige Engagement der Unternehmen dient dazu, sich als „guter Bürger" und somit als Teil der Gesellschaft zu präsentieren, wird aber nicht in die Unternehmenstätigkeit implementiert. Insofern bezieht sich Corporate Citizenship nicht auf die eigentliche Geschäftstätigkeit entlang der Wertschöpfungskette, sondern auf das darüber hinausgehende, nach außen gerichtete bürgerschaftliche Engagement zur Lösung gesellschaftlicher Probleme im Umfeld des Unternehmens. Grundgedanke ist, dass ein Unternehmen nicht abgekoppelt, sondern integrierter Teil der Gesellschaft ist. Es beansprucht deren Leistungen und Produkte und erbringt deshalb selbst Gegenleistungen. Insofern werden Leistungen wieder an die Gesellschaft zurückgegeben.

2.2.2 Corporate Social Responsibility (CSR)

Begriff Corporate Social Responsibility (CSR)

Dieser Begriff wird mit sozialer Verantwortung von Unternehmen übersetzt. Im Rahmen von Umwelt- und des Klimaschutz sowie schwindendem Marktvertrauen hat es in der Nachhaltigkeitsdebatte neuen Auftrieb gegeben und zu der Erkenntnis geführt, dass Unternehmen ein Teil der Gesellschaft sind und damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme erbringen müssen. Die Unternehmenstätigkeiten vollziehen sich entlang der Wertschöpfungskette und bergen potenzielle Gefahren für Gesundheit und Umwelt, die zu Unfällen und Störungen führen können. Die besonders spektakulären Fälle waren beispielsweise die Naturkatastrophen durch die Ölunfälle. Aus der Gefährdung der Umwelt ergibt sich eine besondere Verantwortung dieser Unternehmen.

Auslegung der Europäischen Kommission

Die Begriffsabgrenzung von CSR erfolgt häufig über die Auslegung der Europäischen Kommission. Die neue Abgrenzung stammt von 2011 und lautet:

„CSR ist die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft." Bislang war der Begriff wesentlich weiter gefasst und enthielt vor allem den Passus der Freiwilligkeit. „Nur wenn die geltenden Rechtsvorschriften und die zwischen den Sozialpartnern bestehenden Tarifverträge eingehalten werden, kann diese Verantwortung wahrgenommen werden. Unternehmen sollen auf Verfahren zurückgreifen können, mit denen sie soziale, ökologische, ethische Menschenrechts- und Verbraucherbelange in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern in die Betriebsführung und in ihre Kernstrategien integrieren können."

•
•
•

Kontrollfragen 1:

1. Es hat schon immer Stellen im Unternehmen gegeben, die sich mit der Einhaltung von Vorgaben beschäftigt haben. Was ist das Neue an Compliance?
2. Was ist das Besondere an Corporate Social Responsibility und Corporate Citizenship?
3. Wie kann das Verhältnis dieser Sachverhalte CC, CSR und CG erklärt werden?

Lösung:

zu 1.: _____

_____

_____

_____

zu 2.: _____

_____

_____

_____

_____

zu 3.: _____

_____

_____

_____

_____

-
-
-

Lösungen zu den Kontrollfragen

Lösung zu Kontrollfrage 1:

zu 1.:
Neu ist die Schaffung einer Compliance-Struktur im Unternehmen. Ein konzertierter Ansatz umfasst die einzelnen Aktivitäten.

zu 2.:

-
-
-

zu 3.:

-
-
-